

Az.: 1 E 141/00



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Beschwerdegegner -

gegen

den Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beklagter -  
- Beschwerdeführer -

beigeladen:  
Herr

wegen

Vermessungsrecht  
hier: Streitwert

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 16. Oktober 2000

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2000 - 4 K 400/99 - wird verworfen.

### **Gründe**

Die ausdrücklich im Namen des Beklagten erhobene Streitwertbeschwerde (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GKG), mit der eine Erhöhung des festgesetzten Streitwertes von 1.559,27 DM auf 8.000,00 DM begehrt wird, ist unzulässig.

Wie jedes Rechtsmittel setzt auch die Streitwertbeschwerde eine Beschwer des Rechtsmittelführers voraus. Da sich nach dem festgesetzten Streitwert die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 11 Abs. 2 GKG) und der Rechtsanwaltskosten (§ 9 Abs. 1 BRAGO) richtet, kann grundsätzlich nur ein kostenpflichtiger Verfahrensbeteiligter beschwert sein, wenn der Streitwert zu hoch festgesetzt worden ist. Sein Beschwerdebegehren kann schutzwürdig nur auf eine Herabsetzung des Streitwertes gerichtet sein, um die ihm auferlegte Kostenlast zu vermindern (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 29. Aufl., § 25 GKG RdNr. 59 m.w.N.). Dies vorausgesetzt, kann der Beklagte, der nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6.7.2000 keine Kosten zu tragen hat, seine Beschwerde nicht in schutzwürdiger Weise darauf richten, dass die kostenpflichtigen Kläger mit höheren Verfahrenskosten belastet werden. Ob eine Beschwer des Beklagten ausnahmsweise dann anzunehmen wäre, wenn er mit seinem Prozessbevollmächtigten eine über den gesetzlichen Gebührenanspruch hinausgehende Honorarvereinbarung geschlossen hätte (vgl. die

Nachweise bei Hartmann, aaO, § 25 GKG RdNr. 60), kann auf sich beruhen. Auf eine solche Honorarvereinbarung hat sich der Beklagte zur Begründung seiner Beschwerde nicht berufen.

Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung sind im Hinblick auf § 25 Abs. 4 GKG entbehrlich (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 13.9.1994, NVwZ-RR 1995, 126 [127]). Nach der genannten Regelung ist das Beschwerdeverfahren gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet. An seiner bisherigen Auffassung, nach der dies nur auf (insgesamt) zulässige Streitwertbeschwerden anzuwenden ist (vgl. etwa Beschl. v. 7.12.1998 - 1 S 750/98 -; Beschl. v. 8.1.1999 - 1 S 1/99 -), hält der Senat im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung innerhalb des Sächsischen Obergerichtspräsidenten (zur Rspr. des 2. Senats vgl. Beschl. v. 31.8.1999 - 2 S 440/99 - m.w.N.) nicht mehr fest. Dass die Anwendung von § 25 Abs. 4 GKG nach der Gesetzssystematik eine gemäß § 25 Abs. 3 GKG statthafte Streitwertfestsetzung voraussetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.11.1994, NVwZ-RR 1995, 361 im Anschluss an BGH, Beschl. v. 22.2.1989, BGHR GKG § 25 Abs. 3 Satz 1 Gebührenbefreiung 1), bleibt davon unberührt. Dementsprechend fallen insbesondere Streitwertbeschwerden in Verfahren nach dem Vermögensgesetz (VermG), die gemäß der eindeutigen Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG unstatthaft sind (so ausdrücklich BVerwG, Beschl. v. 26.5.1999, Buchholz 428 VermG § 37 Abs. 2 Satz 1; SächsOVG, Beschl. v. 28.8.2000 - 1 E 122/00 -; ebenso zu § 27 Abs. 1 Satz 2 BerRehaG SächsOVG, Beschl. v. 27.9.2000 - 4 E 129/00), nicht in den Anwendungsbereich des § 25 Abs. 4 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng